

Gemeinde Heddesheim
Rhein-Neckar-Kreis

Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt der Gemeinde Heddesheim

Der Gemeinderat hat am 18. November 2021 folgendes Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt der Gemeinde Heddesheim erlassen:

1. Grundsätze und Inhalt

1.1. Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Heddesheim ein Amtsblatt nach § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung heraus. Dieses Amtsblatt trägt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt der Gemeinde Heddesheim“ (Im Folgenden: Mitteilungsblatt).

1.2. In das Mitteilungsblatt werden aufgenommen:

- a) Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Heddesheim und anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
- b) Pressemitteilungen, Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung sowie ihrer öffentlichen Einrichtungen.
- c) Beiträge der Gemeinderatsfraktionen nach Nr. 4.
- d) Veranstaltungshinweise, Nachrichten und Berichte der Kirchen, Schulen, örtlichen Vereine und Organisationen sowie der örtlichen politischen Parteien und Wählervereinigungen nach Nr. 3. Die Veröffentlichungen sollen grundsätzlich einen örtlichen Bezug haben. Die weitere Berichterstattung bleibt der Tagespresse überlassen.
- e) Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse.

1.3. Das Mitteilungsblatt ist aufgeteilt in folgende Rubriken:

- a) Amtlicher Teil
 1. Amtliche Bekanntmachungen
- b) Nichtamtlicher Teil
 1. Mitteilungen der Gemeindeverwaltung
 2. Gemeindliche Einrichtungen
 3. Mitteilungen anderer öffentlicher Stellen
 4. Kirchliche Mitteilungen
 5. Aus den Gemeinderatsfraktionen
 6. Örtliche politische Gruppierungen
 7. Vereinsmitteilungen

8. Sonstiges

c) „Was sonst noch interessiert“ / Anzeigenteil

Es können bei Bedarf von der Gemeindeverwaltung weitere Rubriken gebildet werden. Eine weitere Untergliederung erfolgt nach Bedarf.

- 1.4. Verantwortlicher Redakteur im Sinne des Presserechts für den amtlichen Teil nach Nr. 1.3. a) sowie nichtamtlichen Teil nach Nr. 1.3. b) ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt. Für die Inhalte der Texte nach Nr. 1.3. b) 2. bis 8. sind grundsätzlich die jeweiligen Verfasser verantwortlich. Verantwortlich für die Rubrik „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil nach Nr. 1.3. c) ist der Verlag.

2. Erscheinungsweise und Einstellen von Beiträgen und Fotos

2.1. Erscheinungsweise

Das Mitteilungsblatt erscheint in der Regel wöchentlich donnerstags. Abweichende Erscheinungstage sind zulässig, wenn der Donnerstag auf einen Feiertag fällt oder sich bedingt durch andere Feiertage der jeweiligen Woche Änderungen im Druckablauf ergeben. Redaktionsschluss ist in der Regel montags um 11 Uhr. Beiträge, die später eingehen, können in der jeweiligen Ausgabe nicht mehr berücksichtigt werden. Abweichende Redaktionsschlüsse werden im Mitteilungsblatt oder in dem durch den Verlag bereitgestellten elektronischen Redaktionssystem rechtzeitig bekannt gegeben. In der Woche vor und ggf. nach dem Jahreswechsel erscheint in der Regel das Mitteilungsblatt nicht.

2.2. Einstellen und Einsenden von Beiträgen

Alle Beiträge nach Nr. 1.2. müssen in das vom Verlag zur Verfügung gestellte elektronische Redaktionssystem eingestellt werden. Ausnahmsweise können Beiträge an die E-Mail-Adresse mitteilungsblatt@heddesheim.de gesendet werden. Beitragsersteller erhalten Zugangsdaten zum elektronischen Redaktionssystem, wenn sie die Voraussetzungen dieses Redaktionsstatuts erfüllen. Grundsätzlich wird je Verein bzw. Organisation ein Zugang eingerichtet. Bei großen Organisationen oder Mehrspartenvereinen können gegebenenfalls weitere Zugänge eingerichtet werden. Bei einem Wechsel des Berichterstatters müssen der Zugang und die dazugehörigen Informationen übergeben werden.

2.3. Beitragsumfang

Beiträge sind mit Namen eines Verfassers zu kennzeichnen. Für die einzelnen Einsteller wird eine maximale Zeichenanzahl pro Ausgabe von in der Regel 3.000 Zeichen festgelegt. Über Ausnahmen, z.B. bei Mehrspartenvereinen, entscheidet die Verwaltung. Die Beiträge sollen sich auf den notwendigen Umfang beschränken und sachlich verfasst sein.

2.4. Beitragsaufnahme

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung der eingestellten Beiträge, Fotos und Grafiken. Über die Aufnahme der Beiträge entscheidet die Gemeindeverwaltung, ausgenommen Beiträge von Fraktionen nach Nr. 4. Ausgeschlossen sind Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen. Eine Veröffentlichung von Leserbriefen, Interviews, Beiträgen mit verunglimpfendem Inhalt, offensichtlich unrichtigen Angaben etc. erfolgt nicht. Die Aufnahme von Beiträgen ist Geschäft der laufenden

Verwaltung. Veröffentlichungen der Gemeinde haben im Amtsblatt stets Vorrang vor anderen Inhalten. Dies gilt auch für die Titelseite. Die Gemeindeverwaltung bestimmt den Inhalt der Titelseite und der Ankündigungen auf den ersten Seiten des Mitteilungsblatts.

2.5. Fotos und Grafiken

Werden Fotos und sonstige Grafiken eingestellt, hat der Einsteller sicherzustellen, dass Rechte des Fotografen oder Urhebers nicht verletzt werden. Fotos und Grafiken, z.B. PDF-Dateien, sollen das jeweils passende Format und eine angemessene Auflösung haben. Es sind bis zu 2 Fotos bzw. Grafiken je Einsteller und Ausgabe möglich.

3. Zusätzliche Regelungen für Politische Parteien und Wählervereinigungen (Rubrik „Örtliche politische Gruppierungen“)

- 3.1. Zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände), können Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken, sowie Veranstaltungshinweise veröffentlichen. Sie dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten, müssen sich im rechtlich zulässigen Rahmen bewegen und sollen einen örtlichen Bezug haben. Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben.
- 3.2. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Örtliche politische Gruppierungen“ zur Verfügung.
- 3.3. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Parteien in dieser Rubrik sind die jeweiligen Parteien selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes ist der Name des Verfassers anzugeben. Es gelten die Zeichenbegrenzungen nach Nr. 2.3.
- 3.4. Wahlwerbung ist in dieser Rubrik nach folgenden Maßgaben zulässig. Sie ist im amtlichen Teil nach Nr. 1.3. a) nicht zulässig, also auch nicht im vorderen Teil des Mitteilungsblatts. Die Parteien können sich im Rahmen der in diesem Redaktionsstatut geltenden Beschränkungen frei artikulieren. Beileger mit Wahlwerbung sind nicht zugelassen. Wahlwerbung im Anzeigenteil ist grundsätzlich zulässig, allerdings nicht auf der letzten Seite des Mitteilungsblatts.
- 3.5. Bei Wahlen des Gemeinderats darf einmalig ein halbseitiger Hinweis im vorderen Teil des Mitteilungsblatts auf die Kandidatenvorstellung der zur Wahl zugelassenen Listen erscheinen. Kandidatenvorstellungen mit Foto und Text sind für alle zur Wahl zugelassenen Listen ebenfalls möglich.
- 3.6. Vor Bürgermeisterwahlen sind ab dem Tag der öffentlichen Stellenausschreibung bis zum Ablauf einer eventuellen Neuwahl keinerlei Veröffentlichungen zur Bürgermeisterwahl und Wahlwerbung in dieser Rubrik zugelassen. Dies gilt auch für die übrigen Rubriken des nichtamtlichen Teils.
- 3.7. Bei Bürgermeisterwahlen steht den Kandidaten lediglich der Anzeigenteil für Wahlanzeigen und Wahlwerbung zur Verfügung. Wahlwerbung im Anzeigenteil ist grundsätzlich zulässig, allerdings nicht auf der letzten Seite des Mitteilungsblatts.

4. Zusätzliche Regelungen für Gemeinderatsfraktionen (Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“)

- 4.1. Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ zur Verfügung. Zulässig sind Beiträge zu Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht bundes- und landespolitischen Themen bzw. welt- und europapolitischen Themen besteht nicht.
- 4.2. Den Fraktionen stehen für ihre Beiträge maximal 3.000 Zeichen in der jeweiligen Ausgabe des Mitteilungsblatts zur Verfügung. Es sind maximal 2 Bilder oder Grafiken pro Ausgabe zulässig.
- 4.3. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes ist der Name des Verfassers anzugeben.
- 4.4. Nicht zulässig in dieser Rubrik ist Wahlwerbung. Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind alle Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ in einem Zeitraum von 3 Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

5. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am 25. November 2021 in Kraft.

Heddesheim, 19.11.2021

Michael Kessler
Bürgermeister